**MUSTER[[1]](#footnote-2)**

**Neu ab 1. Juli 2023: Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung**

Sehr geehrte Mitarbeitende,

zum 1. Juli 2023 werden Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung entlastet. Diese Änderung sieht das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vor. Beschäftigte mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet.

Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

| **Es gelten somit folgende Beitragssätze ab 1. Juli 2023:** |  |
| --- | --- |
| Mitglieder ohne Kinder | = 4,00% (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3%) |
| Mitglieder mit 1 Kind  (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen) | = 3,40% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7%) |
| Mitglieder mit 2 Kindern | = 3,15% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45%) |
| Mitglieder mit 3 Kindern | = 2,90% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2%) |
| Mitglieder mit 4 Kindern | = 2,65% (Arbeitnehmer-Anteil 0,95%) |
| Mitglieder mit 5 und mehr Kindern | = 2,40% (Arbeitnehmer-Anteil 0,7%) |

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

**Nachweis über Anzahl und Alter Ihrer Kinder erforderlich**

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden kann, benötigen wir von Ihnen Angaben zur Anzahl und dem Alter Ihrer Kinder.

Bitte geben Sie die **beigefügte Selbstauskunft** ausgefüllt und unterschrieben bis zum xx.xx.xxxx bei xxxxx ab.

1. **Hinweis:** Mit dieser Vorlage möchten wir Anhaltspunkte für das praktische Vorgehen bei der Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten in der sozialen Pflegeversicherung in der Übergangsphase geben. Es handelt sich um ein Muster, das je nach Bedarf an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden muss [↑](#footnote-ref-2)